
~~Schienennetz-Benutzungsbedingungen der BayernBahn Infra GmbH — Besonderer Teil (SNB-BT)~~

Gültig ab 07.11.2024

~~Von den SNB-AT abweichende sowie zusätzliche Regelungen~~

1. Allgemeine Informationen

~~Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) beinhalten die Benutzungsbedingungen für die nach der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungs-Verordnung (EIBV) durch den Betreiber der Schienenwege zu erbringenden Leistungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.~~

~~Die SNB enthalten darüber hinaus Angaben, die für den Zugangsberechtigten von Interesse sind bzw. sein können. Sofern Sie darüber hinaus weitere Informationen benötigen, können Sie diese unter den nachstehend angegebenen Kommunikationsmöglichkeiten erfragen.~~

~~In den SNB informieren wir Sie über die Zugangsbedingungen zu unserem Schienennetz sowie mögliche Zusatz- und Nebenleistungen. Wir zeigen darüber hinaus, was Sie bei der Anmeldung von Fahrplantrassen beachten müssen. Erklärtes Ziel ist, mit einem überschaubaren Regelwerk anzutreten und in Zusammenarbeit mit anderen Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen die Basis für einen effizienten Eisenbahnverkehr zu bieten.~~

~~Diese SNB werden im Internet auf der Seite www.bayernbahn.de veröffentlicht und aktualisiert.~~

~~Die Übermittlung der Stellungnahmen nach §8 Absatz 1 Nummer 2 vierter Halbsatz und Nummer 5 EIBV wird auf den elektronischen Weg via E-Mail beschränkt.~~

~~Der Allgemeine Teil der SNB und NBS (SNB/NBS-AT) entspricht der vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) empfohlenen Fassung. Davon abweichende und ergänzende Regelungen enthält jeweils der „Besondere Teil“ (SNB-BT).~~

~~E-Mail: infra@bayernbahn.de
Telefon: 09081/27282-64~~

~~Die Postanschrift lautet:
BayernBahn Infra GmbH
Adamstr. 12 (Am Güterbahnhof)
86720 Nördlingen~~

2. Regelungen für die Infrastruktur der BayernBahn

Nachstehend sind die Konkretisierungen des Allgemeinen Teils der Schienennetz-Benutzungsbedingungen mit der Bezugsziffer aufgelistet:

zu 2.3.3 Orts- und Streckenkenntnis

Die für die Benutzung der Infrastruktur erforderliche Orts- und Streckenkenntnis vermittelt die BayernBahn Infra GmbH nach Aufwand. Die BayernBahn Infra GmbH bietet erforderliche Personalleistungen und/oder Fahrzeuggestellungen auf Anfrage des Zugangsberechtigten nach Zeitaufwand konkret an.

zu 2.4.2 Anforderungen an Fahrzeuge

Die baulichen und betrieblichen Standards sind in Anlage 1 aufgelistet.

zu 3.1.2 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, Allgemeines

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind unter Punkt 3 aufgelistet. Aufgrund der geringen Streckenfrequenz werden ortsbediente Schrankenanlagen und Stellwerke nur bei Bedarf besetzt. Die Bedienung erfolgt in der Regel durch nur einen Betriebsbediensteten, der den Zug begleitet. Dieses Verfahren ist für den Zugangsberechtigten kostengünstiger, als alle Betriebsstellen parallel besetzen zu müssen und diese Kosten in die Pflichtleistungen (Trassenpreis) einzurechnen.

zu 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5

Als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Samstag mit Ausnahme der bayerischen Feiertage.

zu 4.1 Bemessungsgrundlage

Die Entgeltstruktur ist in unter Punkt 3 bzw. in der Anlage 4 dargestellt.

zu 5.3.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

Im Störfall werden auf der Strecke befindliche Züge in ihrer Zugreihenfolge behandelt. Bei Streckensperrungen muss ggf. auf Zwischenbahnhöfen gewendet werden. Für neu beginnende Züge haben Regelzüge Vorrang vor Sonderzügen.

zu 5.7.2 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Zugangsbeschränkungen zum Schienenweg und zu den Serviceeinrichtungen aufgrund von planbaren Baumaßnahmen werden durch die BayernBahn Infra GmbH auf der BayernBahn-Homepage unter www.bayernbahn.de/EIU/Baumaßnahmen bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betroffenen Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.

zu 6.1 Haftung

Zwischen den Parteien ist eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nicht vereinbart. Es verbleibt bei den gesetzlichen Haftungsregelungen.

3. Angaben nach Anlage 2 EIBV

Streckendaten

siehe Anlage 1

Personenverkehrsanlagen, Bahnsteiglängen

siehe Anlage 2

Betriebsdurchführung

Für die Betriebsführung gelten die Fahrdienstvorschrift NE (FV-NE) sowie vergleichbare Vorschriften aus dem NE-Bereich wie die Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE), die Vorschrift für Bremsen und Druckbehälter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (VBD-NE) und die Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (DAT) und die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der BayernBahn-Infra GmbH (SbV).

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Vorschriften sind über die einschlägigen Bezugsquellen für Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im Eisenbahnwesen zu beziehen.

Die EVU müssen sicherstellen, daß alle Triebfahrzeugführer für den Zugleitbetrieb nach FV-NE ausgebildet und streckenkundig sind. Das Fahren ohne nachgewiesene Streckenkenntnis ist nicht möglich.

Die vollständige SbV wird nach Abschluß des Trassennutzungsvertrages Zugangsberechtigten auf Anforderung elektronisch im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Die Bezugsadresse ist unter Punkt 1 zu finden.

Die Regelbetriebszeit richtet sich nach dem planmäßig bestellten Verkehrsaufkommen und beträgt zur Zeit:

siehe Anlage 1

Zugfunk

siehe Anlage 1

Entgeltgrundsätze

Maßgebend ist das aktuell gültige Preissystem (TPS / APS), siehe Anlage 5

Zugkilometer

Das Entgelt selbst errechnet sich nach folgender Formel:

Trassenpreis pro Kilometer in Euro x maßgebende Entfernung (Zugkilometer).

Die maßgebende Entfernung ist die in der entsprechenden Anlage zu den SNB ausgewiesene Entfernung.

Das Entgelt gilt für die Benutzung der Schienenwege durch Zug- und/oder Rangierfahrten. Bei Nutzung der Schienenwege außerhalb der normalen Besetzungszeiten hat der Nutzer die durch diese Nutzung verursachten Mehrkosten zu übernehmen.

Einzelheiten und Informationen zu in der Anlage EIBV aufgeführten Leistungen

Die Pflichtleistungen des Betreibers der Schienenwege sind mit dem Entgelt für die Benutzung der Schienenwege abgegolten. Beantragt ein Zugangsberechtigter die Benutzung der Schienenwege und kommt es aus Gründen, die nicht vom Betreiber der Schienenwege zu vertreten sind, innerhalb eines Monats nicht zur Nutzung, so ist der Betreiber der Schienenwege berechtigt, für seine Aufwendungen ein Entgelt bis zur Höhe des bei einer Nutzung anfallenden Regelentgeltes zu verlangen.

Zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes gilt:

Maßgebend sind einerseits durch den Benutzer der Schienenwege bzw. Serviceeinrichtungen verursachte Störungen im Betriebsablauf (Liegenbleiben des Zuges während der Fahrt), andererseits die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen, wenn sich dadurch Beeinträchtigungen im Betriebsablauf ergeben (Streckensperre ohne Alternativangebot):

– pro vom Benutzer der Schienenwege zu vertretenden Betriebsbeeinträchtigung erhöht sich das vereinbarte Regelentgelt jeweils um 1 % pro Fall, maximal 5 % pro Monat.

– pro vom Betreiber der Schienenwege zu vertretene Betriebsbeeinträchtigung ermäßigt sich das vereinbarte Regelentgelt jeweils um 1 % pro Fall, maximal 5 % pro Monat.

Die Schienenwege werden nur entsprechend der einzelvertraglichen schriftlichen Absprachen zur Nutzung bereitgestellt. Bei vertragswidriger Nutzung oder Nichtzurverfügungstellung ist der jeweils nachgewiesene direkte Schaden des anderen Vertragspartners zu ersetzen. Der Ersatz von Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Abrechnung und Bezahlung

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der BayernBahn Infra GmbH zu überweisen. Zahlungsziel: 20 Kalendertage. Die BayernBahn Infra GmbH ist berechtigt, Abschlagszahlungen für den laufen Monat zu verlangen. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig

Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege

Besonderer Teil (SNB-BT)

Gültig ab 13.12.2026

Version 1.0
Stand 11.09.2025

Erstellt, Geändert (Name, Datum)	Geprüft (Name, Datum)	Freigegeben (Name, Datum)	Dateiname
Florian Wieser 11.09.2025	Jochen Auerbach 11.09.2025	Michael Frank 11.09.2025	SNB-BT-BYB-I V10
Seite 1 von 14			

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen		3
1	Vorbemerkungen	4
2	Änderungen und Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Schiennetz-Nutzungsbedingungen (SNB-AT)	5
3	Schiennenweg	8
4	Entgeltgrundsätze	10
5	Kapazitätszuweisung	12
6	Anlagen	13
7	Impressum	14

Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BYB-I	BayernBahn Infra GmbH
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
FV-NE	Fahrdienstvorschrift-NE
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderer Besonderheiten
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SGV	Schienengüterverkehr
SIG-VB-NE	Vorschriften für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
SNB-AT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
SNB-BT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Besonderer Teil
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn- Interoperabilitätsverordnung
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1 Vorbemerkungen

Der allgemeine Teil der Schiennetz-Nutzungsbedingungen (SNB-AT) entspricht den Empfehlungen des VDV. Hiervon abweichende bzw. ergänzende Regelungen legt die BayernBahn Infra GmbH (BYB-I) im besonderen Teil der Schiennetz-Nutzungsbedingungen (SNB-BT) fest.

ZUR STELLUNGNAHME

2 Änderungen und Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB-AT)

2.1 Zu Punkt 2.3.1 der SNB-AT

Für die gesamte Eisenbahninfrastruktur der BYB-I gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Soweit Anschlussbahnen, die an die Eisenbahninfrastruktur der BYB-I angrenzen, genutzt werden, gilt auf diesen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA) des Freistaats Bayern.

2.2 Zu Punkt 2.3.3 der SNB-AT

Die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis für die Eisenbahninfrastruktur der BYB-I erfolgt nach Aufwand. Zur Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis kann sich die BYB-I eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Der Zugangsberechtigte erhält für die Vermittlung der Orts und Streckenkenntnis ein konkretes Angebot nach Zeitaufwand für die Personalleistung sowie eine etwaige Fahrzeugstellung.

2.3 Zu Punkt 2.4.1 der SNB-AT

Für die gesamte Eisenbahninfrastruktur der BYB-I gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Anschlussbahnen, die an die Eisenbahninfrastruktur der BYB-I angrenzen, genutzt werden, gilt auf diesen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA) des Freistaats Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Zu Punkt 2.4.2 der SNB-AT

Die baulichen und betrieblichen Standards sind in Kapitel 3 „Schienenweg“ dieser SNB-BT beschrieben.

2.5 Zu Punkt 3.1.2 der SNB-AT

Die folgenden Regelwerke sind netzzugangsrelevant:

- Fahrdienstvorschriften für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Vorschriften für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)
- VDV-Schrift 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie / Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
- VDV-Schrift 755 – Streckenkenntnisrichtlinie.

Die oben genannten Regelwerke sind in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des VDV (<https://www.vdv-regelwerke.de>) in Dateiform veröffentlicht bzw. können in Papierform entgeltlich beim der Beka GmbH, von Werth Str. 37 in 50670 Köln bestellt werden. Darüber hinaus sind auf der Internetseite „Änderungen und Stellungnahmen“ des VDV (<https://vdv-regelwerke.de/aenderungen-stellungnahmen>) bei Regelwerken, deren Änderung vorgesehen ist, der jeweils aktuelle Entwurfsstand oder die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung veröffentlicht.

Netzzugangsrelevantes Regelwerk ist außerdem die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen BYB-I. Die SbV wird mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages als Pdf-Datei zur Verfügung gestellt.

2.6 Zu Punkt 3.2.1 der SNB-AT

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des Trassenanmeldeformulars gemäß der Anlage 1 zu den SNB-BT an die Betriebsleitung der BYB-I zu richten.

2.7 Zu Punkt 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5 der SNB-AT

Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Freistaat Bayern. Dabei gelten die folgenden Arbeitszeiten:

- montags – donnerstags: jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

2.8 Zu Punkt 3.6 der SNB-AT

Rahmenverträge werden nicht abgeschlossen.

2.9 Zu Punkt 4.1 der SNB-AT

Die Entgeltgrundsätze sind in Kapitel 4 dieser SNB-BT beschrieben.

2.10 Zu Punkt 4.4 der SNB-AT

Die erbrachten Leistungen des Netzfahrplans sowie des Gelegenheitsverkehrs werden monatlich abgerechnet. Die BYB-I ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf das in der Rechnung genannte Konto der BYB-I zu überweisen. Zahlungsziel: 20 Kalendertage. Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz fällig.

2.11 Zu Punkt 5.1.2 der SNB-AT

Ansprechpartner für vertragliche Angelegenheiten ist die Geschäftsleitung der BYB-I. Die operative betriebliche Steuerung des Bahnbetriebs auf der Eisenbahninfrastruktur der BYB-I obliegt dem Zugleiter Wassertrüdingen. Eine Auflistung aller Ansprechpartner auf Seiten der Zugangsberechtigten sowie auf Seiten der BYB-I ist als Anlage dem Infrastrukturnutzungsvertrag beigelegt.

2.12 Zu Punkt 5.2.1 der SNB-AT

Die EVU stellen sicher, dass das eingesetzte Personal vor Dienstantritt auf der Eisenbahninfrastruktur der BYB-I über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und die erforderlichen betrieblichen Unterlagen mitführt.

Die „Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderer Besonderheiten“ (La) für die Eisenbahninfrastruktur der BYB-I wird bedarfsweise aktualisiert. Die Verteilung erfolgt als Pdf-Datei per E-Mail mindestens 72 Stunden vor in Kraft treten an die von den EVU angegebene E-Mailadresse. Während der Geltungsdauer einer La können Berichtigungen erfolgen.

2.13 Zu Punkt 5.2.2 der SNB-AT

Bei Abweichungen von der Trassenbestellung bzw. der im Fahrplan genannten Angaben sowie anderweitigen Besonderheiten informiert das EVU den Zugleiter Wassertrüdingen der BYB-I. Dieser informiert die Betriebsleitung der BYB-I, welche mit dem Zugleiter sowie dem EVU ggf. erforderliche Maßnahmen abstimmt.

2.14 Zu Punkt 5.3.3 der SNB-AT

Zur Beseitigung von Störungen bzw. Minimierung der daraus resultierenden betrieblichen Verzögerungen werden Züge gemäß folgender Prioritäten behandelt:

- Priorität 1: Reisezüge im Netzfahrplan
- Priorität 2: Reisezüge im Gelegenheitsverkehr
- Priorität 3: Güterzüge im Netzfahrplan
- Priorität 4: Güterzüge im Gelegenheitsverkehr sowie sonstige Züge.

Dringliche Hilfszüge haben stets Vorrang vor allen oben genannten Zügen.

Betriebliche Maßnahmen, vorzeitige Wenden von Zügen und / oder Ausfälle von Zügen werden durch den Zugleiter Wassertrüdingen der BYB-I mit den jeweiligen Leitstellen der EVU abgestimmt.

2.15 Zu Punkt 5.7.2 der SNB-AT

Vorhersehbare Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen werden den EVU auf der Internetseite „Bauarbeiten“ der BYB-I (<https://bayernbahn-infra.de/baustellen>) bekanntgegeben. Auf dieser Seite erfolgen Angaben zu betroffenen Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen. EVU, die bereits einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit der BYB-I abgeschlossen haben, werden schriftlich oder per E-Mail mit einem Vorlauf von vier Wochen über die geplanten Nutzungseinschränkungen der Schienenwege informiert.

3 Schienenweg

3.1 Beschreibung der Infrastruktur

Infrastrukturdaten der Bahnstrecke 5330 Nördlingen – Gunzenhausen	
Streckennummer	5330
Spurweite	1435 mm
Länge	37,387 km
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	Nein
Maximale Zuglänge	600 m
Nutzbare Bahnsteiglängen für Reisezüge	Siehe Anlage 2 zu den SNB-BT
Streckenklasse	D4
Maximal zulässige Achslast	22,5 t
Maximal zulässige Meterlast	8,0 t
Maximale Neigung	5,60‰
Maximal zulässige Geschwindigkeit	80 km/h
Bremsweg	700 m
Zugsicherung	PZB
Kommunikationseinrichtungen	P-GSM
	Öffentlicher Mobilfunk
Anbindung an benachbarte Infrastrukturen	Bahnhof Nördlingen Anbindung an das Netz der DB InfraGO AG
	Bahnhof Gunzenhausen Anbindung an das Netz der DB InfraGO AG
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb nach FV-NE
Signaltechnische Ausrüstung	Technisch unterstützter Zugleitbetrieb auf dem Streckenabschnitt Wassertrüdingen – Gunzenhausen
Fahren ohne Streckenkenntnis	Nicht zulässig
Bahnhöfe	Dürrenzimmern
	Oettingen (Bay)
	Auhausen
	Wassertrüdingen
	Cronheim
Haltepunkte	Unterschwaningen
	Unterwurbach
Streckenauslastung	Täglicher Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Stundentakt auf dem Streckenabschnitt Wassertrüdingen – Gunzenhausen
	RB-Line 62 Wassertrüdingen – Gunzenhausen – Pleinfeld
	Touristische Fahrten an einzelnen Verkehrstagen auf der Gesamtstrecke
	Schienengüterverkehr (SGV) auf der Gesamtstrecke
Betriebsleitzentrale und Unfallmeldestelle	Zugleiter Wassertrüdingen
Streckenöffnungszeiten	Siehe Anlage 3 den SNB-BT
Infrastrukturplan und Entfernungstabelle	Siehe Anlage 5 den SNB-BT

3.2 Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen können besondere örtliche oder betriebliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung einschränken oder die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen. Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z. B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), geregelt. Neben den unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen, z. B. eine zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutfahrzeugen. Sollten für bestimmte Fahrzeuge oder Verkehre besondere Geschwindigkeitsrestriktionen notwendig sein, werden sie dem Zugangsberechtigten rechtzeitig vor Durchführung der Fahrt mitgeteilt.

3.3 Betrieblich technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz

Die Fahrzeugausrüstung der Zugangsberechtigten muss den betrieblich technischen Anforderungen der BYB-I entsprechen.

3.4 Einsatz von Dampflokomotiven

Der Einsatz von Dampflokomotiven kann Restriktionen zur Gewährleistung des Brandschutzes unterliegen. Hinsichtlich des Brandrisikos wird nach rostgefeuerten oder ölgefeuerten Dampflokomotiven differenziert. Dampflokomotiven müssen technisch so ausgestattet sein, dass das Risiko einer Brandentstehung durch unkontrollierten Verlust von Heizmedien, z. B. durchglühende Kohleteilchen, weitgehend minimiert wird. Fahrten mit rostgefeuerten Dampflokomotiven werden nicht zugelassen, wenn für die vorgesehenen Streckenabschnitte der für den beabsichtigten Verkehrstag aktuelle Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes mit 5 angegeben wird. Maßgeblich sind die Angaben des Deutschen Wetterdienstes auf dessen Internetseite. Kommt es während des Verkehrs mit Dampflokomotiven, auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt, zu Schäden (z. B. durch Brand der Vegetation), so liegt die Haftung allein beim EVU.

3.5 Notfallmanagement

Das Notfallmanagement wird gemäß Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE) durchgeführt. Bei gefährlichen Ereignissen ist die Unfallmeldestelle (Zugleiter Wassertrüdingen) unverzüglich über das Ereignis zu informieren. Diese veranlasst die weiteren Schritte.

Sind Züge des Schienengüterverkehrs (SGV) beteiligt, übermittelt das verantwortliche EVU unverzüglich, jedoch spätestens 15 Minuten nach Bekanntwerden des gefährlichen Ereignisses, alle Daten und deren Stellung der im Zugverband enthaltenen Fahrzeuge inkl. Angaben über deren Beladung (z. B. Wagenlisten und / oder Ladepapiere).

Das EVU unterstützt die Unfallmeldestelle, den Notfallmanager, die Betriebsleitung sowie weitere Bedienstete der BYB-I bei den notwendigen Arbeiten zur Aufklärung der Ursache des gefährlichen Ereignisses. Dazu stellt das zugangsberechtigte EVU der BYB-I die Daten der PZB zur Verfügung, damit sie die gesetzlich vorgeschriebenen und geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Der Zugangsberechtigte hat einen während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbaren Notdienst zu benennen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der BYB-I bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit Rufnummer bekannt zu geben und jede Änderung ist schriftlich mitzuteilen.

4 Entgeltgrundsätze

Die Entgelte sind gemäß § 31 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Mit dem Entgelt ist das Mindestzugangspaket gemäß ERegG Anlage 2 (zu den §§ 10 bis 14), die Nutzung der Personenbahnsteige gemäß ERegG § 1 Abs. 36 und die Nutzung der Laderampen gemäß ERegG § 1 Abs. 27 abgegolten.

4.1 Umfang des Mindestzugangspaketes

- 4.1.1 Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen.
- 4.1.2 Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplandaten und Unterlagen an den Besteller.
- 4.1.3 Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise.
- 4.1.4 Die Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der BYB-I.
- 4.1.5 Alle anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs auf den zugewiesenen Trassen erforderlich sind.
- 4.1.6 Vereinbarte planmäßige Aufenthalte während der Zugfahrt (mit Nutzung der Personenbahnsteige. Die Nutzung der Personenbahnhöfe wird separat gemäß Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen berechnet).
- 4.1.7 Aufenthaltszeiten größer 1 Stunden vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie Abstellungen auf Hauptgleisen von mehr als 1 Stunden werden gesondert berechnet.

4.2 Verkehrsdienste

Die Zuordnung einer Trasse erfolgt nach folgenden Verkehrsdiensten:

Verkehrsdienste		
1.	Personenverkehr SPNV	Der Verkehrsdienst Schienenpersonennahverkehr (SPNV) findet Anwendung für Zugfahrten, die der Reisendenbeförderung im Regionalverkehr dienen und bei deren Durchführung hohe qualitative Anforderungen im Hinblick auf Vertaktung und die Bildung durchgängiger Reiseketten gestellt werden.
2.	Güterzug Standard (bis 1.599 t Gesamtzuggewicht)	Dem Verkehrsdienst Schienengüterverkehr (SGV) werden Zugfahrten zugeordnet, welche dem Warentransport auf der Schiene dienen.
	Güterzug Schwerlastverkehr (ab 1.600 t Gesamtzuggewicht)	
3.	Personenverkehr (Museumsverkehr)	Fahrten mit historischen Fahrzeugen, die der Reisendenbeförderung für touristische bzw. museale Zwecke dienen.
4.	Sonstiger Verkehr	Leerfahrten von Reisezügen, Triebwagen und Triebzügen, Lokzüge, Messzüge sowie Bauzüge für die Infrastruktur der BYB-I

4.3 Berechnung der Entgelthöhen

Die Bemessung des Entgeltes gemäß Anlage 4 zu den SNB-BT richtet sich nach der zu befahrenden Strecke und dem Verkehrsdienst. Der Trassenpreis beruht auf den Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen. Maßgebender Wert für die Entgeltbemessung ist die Leistungskennzahl „Trassenkilometer“. Die Trassenkilometer sind der Entfernungstabelle gemäß Anlage 5 zu den SNB-BT zu entnehmen.

Das für jede einzelne Zugfahrt zu entrichtende Entgelt errechnet sich nach der Formel:

Trassenpreis je Verkehrsdienst in € x maßgebende Entfernung (Trassenkilometer).

4.4 Entgelt für die Änderung einer Trasse

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Zugtrasse wird ein Entgelt gemäß Anlage 4 zu den SNB-BT erhoben.

4.5 Entgelt für die Stornierung oder Nichtinanspruchnahme einer Trasse

Bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für die Stornierung oder die Nichtinanspruchnahme einer Trasse wird ein Entgelt gemäß Anlage 4 zu den SNB-BT erhoben.

4.6 Entgelt für die Nutzung der Schienenwege außerhalb der bekanntgegebenen Streckenöffnungszeiten

Bei Nutzung der Schienenwege außerhalb der gemäß Anlage 3 zu den SNB-BT bekanntgegebenen Streckenöffnungszeiten hat das EVU die durch diese Nutzung entstehenden Mehrkosten für die Besetzung des Zugleiters Wassertrüdingen gemäß der Anlage 4 zu den SNB-BT zu übernehmen.

4.7 Entgelt bei Baumaßnahmen und Störungen

4.7.1 Steht die Infrastruktur infolge geplanter Baumaßnahmen nicht im für die Verkehrsdurchführung erforderlichen Maß zur Verfügung und richtet das EVU daher einen Schienenersatzverkehr (SEV) ein, so hat es die hierbei entstehenden Kosten selbst zu tragen. Zusätzlich anfallende Kosten gehen zu Lasten des EVU. Nutzungsentgelte für die Trassen werden für den vom SEV betroffenen Abschnitt nicht erhoben.

4.7.2 Die Einrichtung eines Busnotverkehrs (BNV) obliegt im Fall von Störungen in der Verantwortung des EVU. Die Kosten hierfür sowie etwaige Zusatzkosten des BNV trägt das EVU.

5 Kapazitätszuweisung

Die Kapazitätszuweisungen durch den Betreiber der Schienenwege erfolgen in dem Bestreben, allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten zu entsprechen.

ZUR STELLUNGNAHME

6 Anlagen

- Anlage 1 Trassenanmeldeformular
- Anlage 2 Nutzbare Bahnsteiglängen für Reisezüge
- Anlage 3 Streckenöffnungszeiten
- Anlage 4 Entgeltverzeichnis
- Anlage 5 Infrastrukturplan und Entfernungstabelle

ZUR STELLUNGNAHME

7 Impressum

BayernBahn Infra GmbH
Adamstraße 12
86720 Nördlingen

Ansprechpartner

BayernBahn Infra GmbH
Florian Wieser
Leiter Bahnbetrieb
Bahnhofplatz 1a
91717 Wassertrüdingen

Mobil: 0172/3841028
E-Mail: geschaeftsleitung@bayernbahn-infra.de